



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Keine 2G-Regeln für Universitäten und Hochschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Freiheit der Lehre und Wissenschaft, wie sie in Art. 5 Grundgesetz (GG) festgeschrieben wurde, weiterhin zu gewährleisten.

Hierzu ist den Studenten und dem Lehrpersonal aller Universitäten und Hochschulen in Bayern der Zutritt zu den hochschuleigenen Gebäuden und Hörsälen ohne Einschränkung zu garantieren, damit sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten können und in ihrer Freiheit der Forschung und Lehre nicht beschränkt werden.

Hochschulen und Universitäten sind daher zu verpflichten, jede Art von Zugangsbeschränkung und Kontrollen von Studenten und Lehrpersonal zu untersagen.

Sogenannte 3G-, 3G plus oder 2G-Regeln, die bereits von Hochschulen und Universitäten eingeführt wurden, sind mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Begründung:

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gab am 12. November 2021 bekannt, dass sie ab Montag, den 15. November 2021, Studenten und Hochschullehrern den Zutritt zu Lehrveranstaltungen verbietet, welche keinen Nachweis über eine Impfung oder eine überstandene Infektion mit dem sogenannten SARS-CoV-2-Virus nachweisen können.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Studenten, die Praxisveranstaltungen (etwa im Bereich Musik und Sport) oder Laborübungen absolvieren müssen. Hier gilt weiterhin die sogenannte 3G-Regel und damit die Nachweispflicht über Impfung, Genesung oder ein negatives Testergebnis.

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind die Universitätsbibliothek, CIP-Pools, Lernräume und Selbstlernflächen. Hier gelten wie bereits in allen anderen Hochschulen und Universitäten weiterhin die sogenannten 3G-Regeln.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt seit 19. Oktober 2021 an anderen bayerischen Universitäten die 3G-Regel bislang nicht bei Präsenzprüfungen und nicht für Beschäftigte ohne Kundenkontakt sowie für weitere Personengruppen (z. B. Lehrbeauftragte, Personal von Fremdfirmen), die die Gebäude der Hochschule oder der Universität im Rahmen der Berufsausübung betreten. Die davon betroffenen Personen müssen bei Kontrollen einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.

Dabei gelten als Kunden Studenten und Besucher, die nicht im Rahmen der Berufsausübung Gebäude der Ludwig-Maximilians-Universität München betreten (z. B. Touristen, Schüler, Studienteilnehmer, Teilnehmer von Sonderveranstaltungen, insbesondere Tagungen, Kongresse und kulturelle Veranstaltungen). Die Teilnahme an Gremiensitzungen zählt zur Berufsausübung; insofern gilt hier nicht 3G.

Die Aufzählung der derzeit geltenden Regelungen offenbart ein völlig verqueres Verständnis der Freiheit von Lehre und Wissenschaft, zumal bereits die derzeit geltenden Regeln in eklatanter Weise einen Bezug zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen vermissen lassen. Immerhin wird von namhaften Wissenschaftlern und selbst vom tendenziell einseitig operierenden Robert Koch-Institut mittlerweile bestätigt, dass Geimpfte sehr wohl Überträger des sogenannten SARS-CoV-2-Virus sind. Aus diesem Grunde sind Zutrittsbeschränkungen jeder Art nicht mit den Grundsätzen des Rechtsstaats vereinbar.